

**SATZUNG**  
**der**  
**Deutsch-Französischen Gesellschaft**  
**Wolfenbüttel e.V.**

**PRÄAMBEL**

In der Absicht, zur Verständigung zwischen Deutschen und Franzosen beizutragen, sich besser kennen zu lernen und einander immer näher zu kommen, wurde die

**Deutsch-Französische Gesellschaft**  
**Wolfenbüttel**

am 25. Januar 1989 gegründet.

*G. Klose      B. Kuckertz      A. Henne*

*U. Wachter      R. Kotschy      M. Kaiser*

*Dr. W. Morgeneyer*

**SATZUNG**  
**der**  
**Deutsch-Französischen Gesellschaft**  
**Wolfenbüttel e.V.**

beschlossen am 11. April 1989.

**A. Name und Sitz**

**§1**

Die Deutsch-Französische Gesellschaft Wolfenbüttel ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Wolfenbüttel.

**B. Zweck**

**§2**

Zweck der Gesellschaft ist die Pflege der deutschfranzösischen Verständigung, insbesondere in kultureller, politischer, gesellschaftlicher und sportlicher Hinsicht.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für Aufgaben der Gesellschaft verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder bei Ausscheiden aus der Gesellschaft haben die Mitglieder keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

## C. Mitgliedschaft

### §3

Mitglied kann jede natürliche Person vom vollendeten 16. Lebensjahr ab und jede juristische Person werden.

### §4

Die Beitrittserklärung ist schriftlich - bei Minderjährigen mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters - an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes ist die schriftliche Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung möglich.

Über Ehrenmitgliedschaften kann die Mitgliederversammlung entscheiden.

### §5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist.
- b) durch Ausschließung, die der Vorstand vornehmen kann, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, durch die ein Mitglied ausgeschlossen wird, steht diesem binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat die schriftliche Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- c) durch Tod.

### §6

Die Mitglieder der Gesellschaft sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

### §7

Stimm- und wahlberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Einzelmitglieder und alle juristischen Personen, letztere mit einer Stimme bzw. mit einer Person. Abstimmungen und Wahlen müssen auf Antrag geheim erfolgen.

## D. Geschäftsjahr

### §8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## E. Organe

### §9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### § 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Im ersten Halbjahr jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand in der Regel zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit gleichem Verfahren einzuberufen, wenn es dieser im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung beantragt haben. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschaft oder dessen Vertreter geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Änderung der Satzung der Gesellschaft bedarf es der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Derartige Satzungsänderungen gelten für alle bestehenden Mitgliedschaften. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist in erster Linie zuständig für:

- a) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Prüfungsbeirates,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- d) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Prüfungsbeirates,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Prüfung etwaiger Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Festsetzung eventueller Aufwandsentschädigungen,
- j) die Verwendung eines Überschusses bzw. die Deckung eines Fehlbetrages,
- k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- l) die Auflösung des Vereins.

### § 11

Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten und dem erweiterten Vorstand. Er umfasst insgesamt höchstens 13 Mitglieder. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Schatzmeister.

Je zwei von ihnen, unter denen sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss, sind gemeinsam berechtigt, den Verein

gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) der stellvertretende Geschäftsführer,
- b) der stellvertretende Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für je 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als 4, so hat der Vorstand sich aus Vereinsmitgliedern zu ergänzen. Diese Ergänzung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Er muss ferner einberufen werden, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder die Einberufung beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und bestellt notwendiges Geschäftspersonal. Er hat am Schluss jeden Jahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

#### **§ 12**

Der Vorstand hat die Vermögensbestände zu verwalten. Er hat diese von anderen Geldern getrennt zu verwahren und - soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht nötig sind - verzinslich anzulegen.

#### **§ 13**

Vorstand und Prüfungsbeirat führen ihr Amt ehrenamtlich. Die im Interesse der Gesellschaft notwendigen baren Auslagen werden erstattet.

Der Geschäftsführer kann für seinen Arbeitsaufwand eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende kleine Aufwandsentschädigung erhalten.

### **F. Prüfung**

#### **§ 14**

Der Prüfungsbeirat, der von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr bestellt wird, soll mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht dem Prüfungsbeirat angehören. Der Prüfungsbeirat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er prüft den Jahresabschluss und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sämtliche Unterlagen der Geschäftsführung sind dem Prüfungsbeirat durch den Vorstand jederzeit zugänglich zu machen.

### **G. Auflösung**

#### **§ 15**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die unter Ankündigung dieses Punktes zu diesem Zwecke einberufen worden ist. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Anwesenden gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Vereinigung Deutsch-Französischer Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.